Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 2. Danzig, den 8. Januar. 1859.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Zufolge höherer Bestimmung sollen wiederum:
1. die Gewerbetabellen der mechanischen Künstler und Handwerker,
2. die Gewerbetabellen der Fabrikations=Anstalten und Fabrikunternehmungen aufgenommen werden.

Die dabei zu beobachtenden Vorschriften sind in Erläuterungen zusammengestellt, welche ich in besonders gedruckten Blättern den Formularen zu den verschiedenen Tabellen werde beifügen lassen. Ich habe diesen Vorschriften nur folgendes hinzuzufügen:

ad 1. **Gewerbetabelle der mechanischen Künstler und Handwerker.**

a) Das diesjährige Formular hat gegen das früher benutzte in sofern eine Aenderung erlitten, als jetzt viele der Rubriken für die einzelnen Künstler und Handwerker 3 Unterabtheilungen enthalten, während früher nur deren 2 waren.

b) Handarbeiter, welche in irgend einem Gewerbe oder Fabrikbetriebe beschäftigt werden, sind bei diesem mit aufzunehmen und also in Kolonnen 320 und 321 fortzulassen.

Solche Käthner, welche als Hauptbeschäftigung Tagelöhnerarbeit verrichten, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie scharwerkspflichtig sind, oder nicht, in Kolonnen 320 und 321 aufzunehmen.

c) Die Größe derjenigen Waldungen, welche dem Königlichen Forstfiscus oder der Stadtgemeinde Danzig angehören, ist von den betreffenden Polizei=Behörden nicht in die Tabelle zu verzeichnen.

ad 2. **Gewerbetabelle der Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen.**

a) Das Formular zu dieser Tabelle ist um einen Bogen und mehreren Kolonnen erweitert worden, indem auch hier die bisher bei den Handwerkern in einer Kolonne zusammen genommenen Gehülfen und Lehrlinge in zwei Kolonnen getrennt und mehrere neue Kolonnen der Tabelle hinzugefügt worden sind.

b) Diejenigen in einer Anstalt vereinigten Fabrikationszweige, welche als Fabrikunternehmung in sich ein **Ganzes** ausmachen, sind einzeln in die betreffenden Kolonnen der Tabelle ad 2. zu vertheilen, **außerdem** aber auch noch (siehe Abschnitt 5. der Erläuterungen) in einer besonderen Nachweisung anzuzeigen.

Meines Wissens sind **solche** Fabrikationszweige nur in Oliva und in Unterkahlbude vorhanden; sollten aber dergleichen auch noch in anderen Orten vorkommen, so hat die betreffende

Ortspolizeibehörde mir davon sofort Mittheilung zu machen, damit ich ihr das bezügliche Formular zur Aufstellung jener Nachweisung zusende.

Die Aufnahme der Tabellen ad 1 und 2 und resp. der da dazu gehörigen Nachweisung geschieht sofort durch die **Ortspolizeibehörden**, welche sich dabei der Mithülfe der Schulzen und Oberschulzen, oder wo diese nicht vorhanden sind, zuverläßiger Personen bedienen können. Es sind dabei die pro 1855 gefertigten Tabellen zur Hand zu nehmen und zu vergleichen, in wie weit der gegenwärtige Zustand eines Gewerbes oder einer Fabrikation am Orte mit dem nach der Aufnahme pro 1855 angegebenen übereinstimmt.

Bei einigermaßen auffallenden Verschiedenheiten ist es alsdann nothwendig, die Gründe für solche bestimmt und klar in dem Uebersendungsberichte zu vermerken.

Bei der Wichtigkeit, welche auf die Zuverlässigkeit dieser Tabellen höhern Orts gelegt wird, mache ich den Aufnahmebehörden zur Pflicht, daß sie diesem Geschäft ganz besondere Sorgfalt zuwenden, und ich würde die in Form oder Inhalt mangelhaften, also unrichtigen Arbeiten nicht nur auf Kosten der nachläßigen oder säumigen Beamten anderweit fertigen lassen, sondern auch Ordnungsstrafe festsetzen müssen.

Diejenigen Ortspolizeibehörden deren Bezirk mehrere Ortschaften umfaßt, haben die einzelnen Orte in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen in die Tabellen aufzunehmen und Letztere sodann summarisch abzuschließen. Auf dem Titelblatt jeder Tabelle ist deren Richtigkeit durch die Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

Ich werde den Ortspolizeibehörden die zuletzt aufgenommenen Tabellen aus ihren Bezirken, sowie die nöthige Anzahl neuer Formulare zugehen lassen und sehe der Einreichung der neu aufgenommenen Tabellen, welchen die dazu gehörigen Nachweise und die alten Listen beizufügen sind, spätestens bis zum 1. Februar künftigen Jahres zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung entgegen.

Danzig, den 31. Dezember 1858.

No. 502/11. Der Landrath v. Brauchitsch.

2. Nachdem die Classensteuer-Rollen pro 1859 von der Königlichen Regierung festgestellt sind, fordere ich die Ortsbehörden des Kreises hiedurch auf, dieselben **bis zum 15. d. M.** bei Vermeidung kostenpflichtiger Zusendung per Boten, gegen amtliche Empfangsbescheinigung von hier abzuholen.

Die Rollen sind demnächst in Ohra, Oliva und Stutthof 8 Tage, in den anderen Ortschaften aber nur 3 Tage lang zur Einsicht der Steuerpflichtigen auszulegen und daß diese Auslegung stattfindet, vorher in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Reclamationen gegen die Steuersätze von mir nur **bis zum 10. April d. J.** bei Vermeidung der Präclusion angenommen werden können und daß in jeder Reclamation die laufende Nummer der diesjährigen Classensteuer-Rolle, unter welcher der Steuerpflichtige verzeichnet ist, angegeben werden muß.

Die Steuererheber, welchen diese Verfügung Seitens der Ortsbehörden sofort vorzulegen ist, werden angewiesen, nach Lage der Rollen ihre Hebelisten anzulegen und mit der Einziehung der Steuer in bisheriger Weise ungesäumt vorzugehen.

Danzig, den 5. Januar 1859.

No. 14/1. Der Landrath von Brauchitsch.

---

3. Den Steuererhebern des Kreises werden die von mir für die steuerpflichtigen Gewerbetreibenden ausgefertigten Steuerzettel per couvert zugesandt werden, um solche ungesäumt den Ersteren zukommen zu lassen. Nur die Zettel derjenigen Gewerbetreibenden, welche das Gewerbe

neuerdings nach Anfertigung der Rolle niedergelegt haben, sind zurückzubehalten und dienen für die Steuererheber als Anhalt bei Anfertigung der Abgangs-Listen pro I. Semester c. Gleichzeitig ist den Gewerbetreibenden bekannt zu machen, daß Reklamationen gegen die veranlagte Steuer von mir nur bis **zum 10. April d. J.** bei Vermeidung der Präclusion angenommen werden können. Diejenigen Ortsbehörden, welche nicht gleichzeitig die Steuern erheben, haben diese Verfügung ungesäumt den Steuererhebern zur Kenntniß mitzutheilen.

Danzig, den 5. Januar 1859.

No. 931/12. Der Landrath von Brauchitsch.

4. Am Seestrande bei Pasewark haben sich zwei Gänse eingefunden.

Der Eigenthümer derselben kann solche gegen Erstattung der Futterungs- und sonstigen Kosten bei dem Schulzen Klomhus in Pasewark in Empfang nehmen.

Danzig, den 6. Januar 1859.

No. 120/1. Der Landrath v. Brauchitsch.

5. Nachdem die Feuersocietäts- Zu- und Abgangs-Kataster pro 1. Semester c., Seitens der Königlichen westpreußischen Feuersocietäts-Direction bestätigt sind, werden den betreffenden Ortsbehörden die mit dem Eintragungs-Vermerke versehenen Gebäudebeschreibungen per couvert übersandt werden, um solche den Versicherten sofort auszuhändigen, die mit dem 1. d. M. abgelaufenen Gebäudebeschreibungen aber von denselben einzuziehen und Behufs der Cassation mir binnen 14 Tagen bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Wieviel eine jede der hier versicherten Ortschaften an laufenden Feuersocietäts-Beiträgen pro I. Semester c. zu entrichten hat, geht aus dem unten folgenden Verzeichnisse hervor. Die Ortsbehörden dieser Ortschaften werden angewiesen, die Beiträge gemäß § 33. des Reglements vom 21. November 1853 (Ges.-S. 978.) binnen 14 Tagen einzuziehen und an die hiesige Königliche Kreiskasse abzuführen, wobei den Versicherten bemerklich zu machen ist, daß nach Ablauf obiger Frist ohne vorherige Anmahnung sofort Execution erfolgen müsse.

Danzig, den 5. Januar 1858.

No. 402/1. Der Landrath v. Brauchitsch.

Bissau 12 rtl. 13 sgr. 3 pf., Borgfeld 55 rtl. 28 sgr. 6 pf., Czerniau 9 rtl. 24 sgr. 1 pf., Gr. Golmkau 1 rtl. 4 sgr. 3 pf., Grenzdorf 22 rtl. 29 sgr. 1 pf., Hochzeit 40 rtl. 20 sgr. 1 pf., Jenkau 16 rtl. 7 sgr. 3 pf., Jetau 1 rtl. 12 sgr. 6 pf., Gr. Kleschkau 11 rtl. 1 sgr. 11 pf., Kohling 7 rtl. 25 sgr., Krampitz 8 rtl. 28 sgr., Lamenstein 63 rtl. 27 sgr. 2 pf., Neuenhuben 11 sgr., Pietzkendorf 1 rtl. 25 sgr. 2 pf., Rambeltsch 11 rtl. 10 sgr., Russoczin 17 rtl. 22 sgr., Kl. Saalau 10 rtl. 20 sgr., Schönfeld 16 rtl. 3 sgr. 9 pf., Schüddelkau 7 rtl. 17 sgr. 6 pf. Schwintscher Hinterfeld 22 sgr.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6. Nach der Anordnung der Königl. Regierung zu Danzig, sollen die Berechtigungsscheine zur Betreibung der Fischerei mit kleinen Gezeugen in dem Westpreußischen Antheil des frischen Haffs, wozu die Brüche in den Jungferschen Ländereien nicht zu rechnen sind, und nur bis an die neu festgestellten Grenzen des Guts Neu-Terranova, in der Regel nur in den festgesetzten Terminen gelöst werden und solche außerhalb der Termine nur in besondern Ausnahmefällen ertheilt werden, wenn die Hindernisse zur Wahrnehmung der Termine, wie Krankheit, dringende Geschäfte und Reisen, durch die Ortsvorstände bescheinigt werden können.

Ferner sollen Personen, welche in fremdem Lohn und Brod stehen, oder keinen festen Wohnsitz haben, von Betreibung der Fischerei ausgeschlossen werden.

Es hat also Jeder, der einen Berechtigungsschein beantragt, ohne bisher im Besitz eines solchen gewesen zu sein, vom Schulzen seines Wohnorts eine Bescheinigung beizubringen, daß er seinen Wohnsitz in dem Orte genommen und nicht in fremdem Lohn und Brod stehe.

Für die Zeit vom 1. Januar 1859 bis dahin 1860, werden folgende Termine zur Lösung der Berechtigungsscheine angesetzt:

1) Montag, den 17. Januar fut. a., von 9 Uhr Morgen ab, zur Austheilung der Freizettel an die Fischer auf dem Vorberge, ferner zur Lösung der Berechtigungsscheine für die Fischer daselbst und der Städte Tolkemitt und Frauenburg.
2) Dienstag, den 18. Januar, für die Fischer in den Ortschaften Terranova, Ziegelscheune, Reimannsfelde, Succase und Louisenthal.
3) Mittwoch, den 19. Januar, für die Fischer in den Ortschaften Bollwerk, Zeyer, Zeyersvordercampen, Zeyersniedercampen, Stuba und Jungfer.
4) Donnerstag, den 20. Januar, für die Fischer in den Ortschaften Neustädterwald, Stobbendorf, Grenzdorf A. und B., Bodenwinkel und Vogelsang.
5) Freitag, den 21. Januar, für die Fischer in den Ortschaften Pröbbernau, Liep, Kahlberg, Böglers, Neukrug und Polski.

Die Pachtgelder müssen nach folgenden Tarifsätzen vorschußweise bei Aushändigung des Berechtigungsscheins an die hiesige Königliche Kasse sogleich entrichtet werden.

I. Für die Winterfischerei.

1)	mit großem Wintergarn	4 rtl.			pro Stück.
2)	„ kleinem „	2½ „			do.

II. Für die Fischerei bei offenem Wasser.

1)	mit dem Herbstgarn	4 rtl.			pro Stück
2)	„ „ Sommer- oder Schaargarn	2½ „			do.
3)	„ „ Waaden- oder Ziehnetzen	2 „			do.
4)	„ Staaknetzen	1½ „			do.
5)	„ Netzen vor Pritken	3⅓ „			do.
6)	„ großen Fischsäcken mit Streichtuchern		6	sgr.	do.
7)	„ hohen Haff- oder Bressemsäcken		4	„	do.
8)	„ niedern Haff- oder Grundsäcken		3	„	do.
9)	„ Aalsäcken		5	„	do.
10)	„ Lachs- oder Netzlanken	3 rtl.	10	„	do.
11)	„ Bollreusen		1	„	do.
12)	„ Neunaugen oder Aalreusen		2½	„	do.
13)	„ Störlanken	3 rtl.	10	„	do.
14)	„ Aalangeln pro Mulle		10	„	do.
15)	„ Aalsperren		15	„	do.

Remission oder Erlaß des Fischereizinses, es sei aus welchem Grunde es wolle, wird nicht gewährt.

Wer die Fischerei betreibt, ohne den Legitimationsschein gelöst zu haben, verfällt in die nach §§ 7. und 8. der Fischerei-Ordnung für das frische Haff vom 7. März 1845 angedrohte Strafe.

Der Legitimationsschein muß bei Ausübung der Fischerei immer mitgeführt und den Fischerei-Aufsichtsbeamten bei obiger Strafe vorgezeigt werden.

Bei Lösung des neuen Berechtigungsscheins muß der für das verflossene Jahr ertheilte hier zurückgereicht werden.

Elbing, den 29. Dezember 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

7. Das im Dorfe Meisterswalde No. 37. des Hypothekenbuchs belegene Kathengrundstück, zu welchem etwa 5 Morgen 117½ []-Ruthen preußisch Land gehören, soll am

20. Januar 1859, Vormittags 10 Uhr,

im Gerichtslokale zu Sobbowitz auf 3 Jahre verpachtet werden.

Pachtlustige haben in diesem Termine ihre Gebote zu verlautbaren.

Danzig, den 29. November 1858.

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.
II. Abtheilung.

8. Mit Bezug auf § 9. des Deich-Statuts erinnere ich die Deichgenossen des diesseitigen Deich-Verbandes an die rechtzeitige Einzahlung der halbjährlichen Deichkassenbeiträge, spätestens bis zum 15. d. Mts., zur Orts-Kasse. —

Die Termine, an welchen die Deichabgaben von den Ortsbehörden der verschiedenen Deich-Bezirke an die hiesige Deich-Kasse abzuführen sind, setze ich wie folgt fest:

I. Deichbezirk den 17. u. 18., II. Deichbezirk den 19. u. 20., III. Deichbezirk den 21. u. 22., IV. Deichbezirk den 24. u. 25., V. Deichbezirk den 26. u. 27. und VI. Deichbezirk den 28. 29. u. 31. Januar c. Hinsichtlich der Abführung der Deichabgaben zur Deich-Kasse durch die Post nehme ich auf die Bestimmung in meiner Kreisblatts-Verfügung v. 24. Juni pr. Bezug.

Stüblau, den 4. Januar 1859.

Der Deichhauptmann.

Nichtamtlicher Theil.

9. Kugellaternen, grosse schwere wie ebenfalls gewöhnliche Hächselmesser und Sensenvorlegeblätter unter Garantie, Striegel, Kardetschen, Vorhängeschlösser von vorzüglicher Qualität, Kuh- und Ochsenketten, Halfterketten, Ketten für Pferde ohne Halfter zu gebrauchen, Strang und Leinenketten, Spaten, Balastschaufeln etc. empfiehlt zu den billigsten Preisen in reeller Waare

Rudolph Mischke, am hohen Thore, im ersten Hause von der Tagnet.

10. Schneeläufer von gutem Stahl billigst bei Rudolph Mischke.

Der landwirthschaftl. Verein

zu Gemlitz versammelt sich Donnerstag, den 13. Januar, um 3 Uhr Nachmittags.

Tagesordnung: Rechnungslegung und Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand.

12. Mein brauner Hengst Emir, 5 Jahre alt, 5′ 4″ groß, ohne Abzeichen, wird, gegen Erlegung von 3 rtl. Sprunggeld, Stuten decken. Kokoschken, d. 6. Jan. 1859. v. Weickhmann.

13. **Freiwilliger Verkauf.**

Ich bin Willens mein Grundstück mit Gartenland aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere daselbst bei

Stüblau, den 5. Januar 1859. **Müller**, Wittwe.

14. Ein unverheiratheter militairfreier Wirthschafts-Inspector mit den besten Zeugnissen versehen ist von jetzt ab zu erfragen. Adressen unter T. 12. werden im Intelligenz-Comtoir erbet.

15. Ein Hof in Gr. Walddorf 14. (Mitteltrift) gelegen, mit 15 Morgen culmisch für die Kuh geeignetes Land, mit vollständig guten Gebäuden, ist ohne Einmischung eines Dritten zu verkaufen. Die Uebergabe kann zum 1. April d. J. geschehen. Näheres beim Besitzer daselbst.

16. **Mit heutigem Tage ist die Seifen- und Lichtfabrik, Breitesthor 131|132., wieder auf der alten Stelle eröffnet und empfehle dieselbe dem Wohlwollen eines geehrten Publikums.**

Danzig, den 1. Januar 1859. **C. G. Gamm.**

17. Comtoir von **C. G. Gamm**, Breitesthor 131|132.

18.
Auction zu Oliva.

Freitag, den 14. Januar 1859, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Dr. Herrn Schildbach zu Oliva wegen Umzug öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

Ein gut erhaltenes Mobiliar, bestehend in 2 Schreibesekretairen, 3 Sophas, 6 mah. Posterstühlen mit Springfedern, 6 mah. Rohrstühlen, 2 Sesseln, Lehnstuhl und Blumentisch von Korbgeflecht, Stühlen mit Roßhaarbezug, 2 mah. Spiegeln mit Consolen, 2 Kommoden, verschiedenen Sopha-, Bank- und Kinderbettgestellen, Wäschrolle, Sopha-, Spiel-, Speise-, Näh-, Einsatz-, Kinder- und Küchen-Tischen, Kleider-, Wäsch- und Essenspinden, Waschtischen und vielerlei Haus- und Küchengeräth, Glas und Steingut, verschiedene Lampen, einige Klafter kleingehauenes Holz und Roth- und Weißweine auf Flaschen ꝛc.; ferner: 6 Paar gute Spatzier- und Arbeitsgeschirre, 1 Sattel und 1 Flügelfortepiano.

Fremde Gegenstände können zum Mitverkauf eingebracht werden. Der Zahlungstermin wird vor der Auction angezeigt. Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

19.
Auktion zu Hochstrieß No. 1.

Donnerstag, den 13. Januar 1859, Vormittags 10 Uhr, werde ich zu Hochstriß im ehemaligen Arnoldschen Grundstücke No. 1. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkaufen:

3 mahagoni Sopha, 2 do. gepolsterte Lehnstühle, 1 do. Schreibesekretair, 1 birk. Kleiderspind, 1 alterthümliche Komode, 1 do. Spind, 3 div. Spiegel, 1 Speisetisch, mehrere Spiel- und Ansetztische, 6 mahagoni u. 18 birk. Rohrstühle, 5 Fach Fenster-Gardinen, 2 herrschaftliche Satz Betten mit Springfeder-Madratzen, 1 Droschke und 1 einspänniges Geschirr, 1 einspänniger Kasten-, 1 zweispänniger Strohschlitten.

Fremde Gegenstände können zum Mitverkauf eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner, Auktions-Commissarius.

20. Als vereidigter Taxator der landschaftlichen Feuer-Societät erlaube mir die Herren Gutsbesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß neueren Bestimmungen der Westpreuß. landschaftlichen General-Feuer-Societäts-Direction zufolge, eine höhere Versicherung der ländlichen Gebäude als früher, nunmehr eintreten kann und demnach dieselben mit ihrem wirklichen Werthe, der den jetzigen Baumaterialienpreisen und Arbeitslöhnen angemessen ist, zur Taxe kommen können.

Zu etwanigen Zusätzen oder Veränderungen in den bestehenden Feuer-Katastern, sowie zur Anfertigung von neuen Feuer-Katastern bin ich sehr gerne bereit. Uebrigens kann jede ländliche Besitzung und nicht allein die Rittergüter in die genannte Societät aufgenommen werden.

Danzig, den 24. Dezember 1858.

Berndts,
Baumeister
und vereid. Taxator der landschaftlichen Feuer-Societäts-Direction für den Kreis Danzig.

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.